

Seco Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
C. Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, 5. Januar 2011

Vernehmlassung Revision Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Sehr geehrter Herr Vuissoz

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Arbeitslosenversicherungsverordnung Stellung zu nehmen, und unterbreiten Ihnen dazu folgende Antwort.

1. Grundlegende Überlegungen

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde im Herbst 2010 angenommen. Für Travail.Suisse ist die 4. Revision nicht zufrieden stellend, da der Leistungsabbau markant ist, hingegen die Schuldensanierung durch die ungenügende Beitragserhöhung nach heutiger Berechnung bis ins Jahr 2029 dauern wird.

Aufgrund dieser unerträglich langen Sanierungsdauer warnt Travail.Suisse davor, dass im Rahmen der AVIV-Revision versucht wird, durch eine versichertenfeindliche Auslegung des AVIG zusätzliche Einsparungen zu erzielen. Vielmehr muss der Spielraum des AVIV ausgenutzt werden, damit die schwächsten Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt (Junge oder ältere Arbeitnehmende, Arbeitnehmende mit prekären Arbeitsverhältnissen, Wiedereinsteigerinnen etc.) nicht noch schlechter gestellt werden.

Der Bundesrat hat im Abstimmungskampf betont, dass die Anpassungen auf der Leistungsseite das *Versicherungsprinzip* der Arbeitslosenversicherung stärken sollen. Dieses Versprechen muss jetzt auch bei der Umsetzung der Gesetzesrevision eingelöst werden. *Für Travail.Suisse ist es nicht zulässig, dass auf der Leistungsseite Arbeitslose während ihres Leistungsbezugs irgendwelche Kürzungen erfahren.* Alles andere würde dem Versicherungsprinzip widersprechen. Den leistungsbeziehenden Arbeitslosen ist die zu Beginn ihrer Arbeitslosigkeit versprochene Leistung (für die sie ja auch entsprechende Beiträge eingezahlt haben) in vollem Umfang (d.h. ohne Kürzungen in der Höhe oder Dauer) bis zum Ende ihrer ordentlichen Rahmenfrist auf der Basis des bei Leistungsbeginn gültigen Gesetzes auszus zahlen.

Dies gilt insbesondere für:

- die Anspruchsvoraussetzungen
- die allgemeinen und speziellen Wartezeiten
- die Höhe des versicherten Verdienstes
- die Dauer des Leistungsbezuges

Travail.Suisse fordert deshalb, dass sämtliche Übergangsregelungen die oben gemachten Ausführungen beherzigen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Abs 1ter AVIV - Besondere Wartezeiten

Travail.Suisse begrüsst die Regelung betreffend Teilnahme an einem Berufspraktikum. Der vorgesehene Grenzwert von 3,3% Arbeitslosenquote ist jedoch zu hoch angesetzt. Sowohl die Revision der ALV, wie auch eine allfällig spätere Neuberechnung der AL-Quote aufgrund neuer Volkszählungsdaten werden zu einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosenquote führen. Darum machen wir beliebt, die massgebende Quote bei 2,5% anzusetzen.

Art. 6a AVIV - Allgemeine Wartezeiten während einer laufenden Rahmenfrist

Travail.Suisse begrüsst die Regelung, wonach die Anzahl der zu bestehenden allgemeinen Wartetage während einer laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug auch bei Erhöhung des versicherten Verdienstes keine Veränderung erfährt.

Ebenfalls begrüssen wir die Übergangsregelung, dass bei Inkraftsetzung des neuen Rechts am 1. April 2011 keine Erhöhung der allgemeinen besonderen Wartezeiten erfolgt, sofern die Rahmenfrist für den Leistungsbezug noch unter altem Recht eröffnet wurde.

Art. 33 Abs. 3 Bst. a bis e AVIV (Art. 22 Abs. 2 Bst. A und c AVIG) - Harmonisierung aller Versicherten

Dieser Artikel führt auf, dass der ALV-Entschädigungssatz bei einem Invaliditätsgrad ab 40% für alle Versicherten 80% beträgt, unabhängig davon, welche Versicherung die Invalidenrente ausspricht. Neu führt ein Invaliditätsgrad unter 40% zu einem ALV-Entschädigungssatz von 70%.

Travail.Suisse ist der Meinung, dass in einer Übergangsregelung für laufende Rahmenfristen bei einem Invaliditätsgrad unter 40% weiterhin ein Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 80% des versicherten Verdienstes bestehen soll.

Art. 37 Abs. 3bis AVIV - Vereinfachung der besonderen Bemessungsregel

Travail.Suisse begrüsst, dass mit Inkraftsetzung des neuen Rechts eine Vereinfachung der besonderen Bemessungsregel für Arbeitsverhältnisse mit Lohnschwankungen stattfinden wird.

Art. 40 Abs. 1 AVIV – Mindestgrenze des versicherten Verdienstes

Die Anhebung der Mindestgrenze auf neu Fr. 800.- bedeutet eine Antiselektion bzw. eine Ausgrenzung von Teilzeitpensern mit niedrigen Einkommen. Zudem würde das wertvolle Instrument des Zwischenverdienstes mit der Anhebung der Mindestgrenze des versicherten Verdienstes ein zweites Mal (neben dem Ignorieren der Kompensationszahlungen für die Berechnung des versicherten Verdienstes bei Folgerahmenfristen) einschneidend entwertet. Der Zwischenverdienst (und sei es mit noch so kleinen Pensen) behält Arbeitslose in der Arbeitswelt und erhöht ihre Vermittlungschancen. Eine Anhebung der Mindestgrenze auf Fr. 800.- wäre darum auch aus finanzieller Sicht (sowohl für die Versicherung wie auch den Arbeitslosen) kontraproduktiv. Travail.Suisse fordert, dass die bisherige Regelung (Fr. 500.-) beibehalten wird.

Übergangsregelung – Eröffnung Rahmenfrist für den Leistungsbezug vor 1.4.2011

Für Travail.Suisse ist es richtig, dass bei vor dem 1. April 2011 eröffneten Rahmenfristen für den Leistungsbezug keine Anpassung des versicherten Verdienstes vorgenommen wird.

Art. 41 AVIV – Pauschalansätze für den versicherten Verdienst

Travail.Suisse fordert, dass die Pauschalansätze um die aufgelaufene Teuerung und Lohnentwicklung zu erhöhen sind.

Art. 41b Abs. 2 und Abs. 3 AVIV – Rahmenfrist und Anzahl Taggelder für kurz vor dem Rentenalter stehende versicherte Personen

Der Satz „*Sie wird nicht verlängert, wenn während ihrer Dauer eine genügende Beitragszeit für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist nachgewiesen werden kann*“ ist ersatzlos zu streichen.

Travail.Suisse fordert ebenfalls, dass der gesamte Absatz 3 ersatzlos zu streichen ist.

Art. 41 c AVIV – Erhöhung der Anzahl Taggelder in Kantonen, die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind

Travail.Suisse bedauert es ausserordentlich, dass diese konjunkturpolitisch sinnvolle Massnahme auf Gesetzesstufe gestrichen wurde, und weist darauf hin, dass ohne sinnvolle Übergangsregelung es in den betroffenen Kantonen zu einer hohen Anzahl Aussteuerungen kommen wird. Wir machen darum beliebt, eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen, z.B. durch eine schrittweise Reduktion der Taggelder.

Art. 42 AVIV – Taggeldanspruch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

War ein Versicherter zu 100% arbeitsunfähig infolge Krankheit, dann bezahlte die Arbeitslosenkasse bis zum 30. Tag Kalendertag je nach Situation 80% bzw. 70% des versicherten Verdienstes. Ab dem 31. Tag musste der Versicherte mindestens 50% arbeitsfähig sein, um in den Genuss eines Anspruches von Taggeldern zu gelangen.

Gemäss neuer Regelung in Art. 28 AVIG Abs. 4 und Art. 42 AVIV werden nur noch diejenigen Versicherten in den Genuss von Taggeldern kommen, welche über den Abschluss einer Taggeldversicherung verfügen, da weder das Gesetz noch die Verordnung sich dazu äussern, wie bei Versicherten ohne Taggeldversicherung vorzugehen ist.

Aus diesem Grunde unterbreiten wir Ihnen den Vorschlag, im Rahmen der Verordnung die bereits in der Weisung zur AVIG-Praxis formulierten Inhalte aufzunehmen, welche wie folgt lauten:

Versicherte ohne Taggeldversicherung der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung

Zitat:

„Versicherte ohne Taggeldversicherung der Kranken- und Unfallversicherung, die nach Ausschöpfung des Anspruchs auf das volle Taggeld weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind, haben einen Anspruch auf ein Taggeld der ALV, das ihrer effektiven Arbeitsfähigkeit entspricht. Die Korrektur des Taggeldes erfolgt über die Anpassung des versicherten Verdienstes, entsprechend dem anrechenbaren Arbeitsausfall.“

Art. 45 Abs. 4 AVIV – „Schweres Verschulden“

In der Verordnung wird die Formulierung *„Ein schweres Verschulden liegt vor, wenn die versicherte Person ohne **entschuldbaren Grund**“* verwendet.

Zu der erwähnten Formulierung hat sich bereits ein Bundesgerichtsentscheid BGE 130 V 125 wie folgt geäußert:

Zitat:

„Bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes ist auch bei Ablehnung einer amtlich zugewiesenen zumutbaren Arbeit nicht zwingend von einem schweren Verschulden auszugehen. Unter einem entschuldbaren Grund ist ein Grund zu verstehen, der das Verschulden als mittelschwer oder leicht erscheinen lassen kann.“

*„Zu prüfen bleibt, was unter entschuldbaren Gründen zu verstehen ist, deren Vorliegen dazu führt, dass anders als nach Art. 45 AVIV nicht zwingend von einem schweren Verschulden auszugehen ist. Dazu ist vorab festzuhalten, dass der deutsche Wortlaut dieser Bestimmung, der von einem „entschuldbaren Grund“ spricht, nicht treffend ist, könnte er doch dazu verleiten, nach Gründen zu suchen, die ein Verschulden ausschliessen. Dies ist jedoch nicht gemeint, wie aus der Rechtsprechung folgt, die bei entschuldbaren Gründen bzw. unter besonderen Umständen auch bei den in Art. 45 Abs. 3 AVIV erwähnten Einstellungstatbeständen den für schweres Verschulden vorgesehenen Rahmen unterschreitet. Es ist vielmehr gestützt auf die französische und die italienische Fassung, worin von einem „**motif valable**“ bzw. „**valido motivo**“ gesprochen wird.“*

Aufgrund des zitierten Bundesgerichtsentscheides verlangen wir, die Formulierung in deutscher Sprache entsprechend der französischen bzw. italienischen Formulierung anzupassen.

Art. 45 Abs. 5 AVIV – „Berücksichtigung der Einstellungen der letzten fünf Jahre“

Travail.Suisse ist der Meinung, dass das zitierte Bundesgerichtsurteil nicht für die vorgesehene Neuregelung herangezogen werden kann, handelte es sich doch dort um einen Kursabbruch und das Nichtbefolgen von RAV-Weisungen. Mit der vorgesehenen Neuregelung wird insbesondere die Einzelfallbeurteilung willkürlich missachtet.

Wir vertreten die Haltung, dass die zu berücksichtigende Dauer von fünf Jahren gekürzt werden sollte. Wir empfehlen einzig die Dauer während der laufenden Rahmenfrist zu berücksichtigen, bzw. alternativ die heutige Bestimmung von Art. 45 Abs. 2bis beizubehalten.

Art. 81b AVIV – Mindesttaggeld

Travail.Suisse fordert, dass das Mindesttaggeld für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen an die Teuerung und Lohnentwicklung angepasst wird.

Art. 90 Abs. 1 AVIV – Einarbeitungszuschüsse

Travail.Suisse unterstützt ausdrücklich diese Präzisierung und Stärkung des wirkungsvollen Instrumentes der Einarbeitungszuschüsse zugunsten junger arbeitsloser Personen.

Art. 98 AVIV – Berufspraktikum

Travail.Suisse begrüsst die vorgesehene Anpassung, um auch in Zukunft eine gesetzeskonforme und versichertenfreundliche Anwendung des Berufspraktikums bei Schul- und Studienabgängern sicherzustellen.

Art. 119c Abs. 2 AVIV – Tripartite Kommissionen

Travail.Suisse lehnt die Streichung dieses Absatzes ab. Die Jahresberichte der Tripartiten Kommissionen an die Ausgleichsstelle sind Bestandteil der Aufsichtsaufgabe des Seco gegenüber diesen Kommissionen. Wenn die Ausgleichsstelle mit dem Gehalt der Jahrsberichte nicht zufrieden ist, so ist dieser Umstand bei den Tripartiten Kommissionen zu bemängeln und nicht deren Berichterstattung abzuschaffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, und hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Travail.Suisse

Martin Flügel
Präsident

Susanne Blank
Leiterin Wirtschaftspolitik